



# Statuten

## Schweizerische Volkspartei Uster

(Stand: April 2023)

## **I. Name und Zweck**

### Art. 1

Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei Uster“ (SVP Uster) besteht in Uster ein politischer Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB, nachfolgend Partei genannt.

Die Partei ist Mitglied der Schweizerischen Volkspartei des Bezirkes Uster und des Kantons Zürich.

### Art. 2

Die Partei versucht die nachfolgenden Ziele durch die Mitarbeit bei der Gestaltung des Gemeinwesens, insbesondere auf dem Gebiet der Gesetzgebung, sowie durch die Tätigkeit ihrer Behördenmitglieder zu verwirklichen:

- Die Partei bekennt sich zur unabhängigen, freiheitlich demokratischen Schweiz.
- Sie vertraut auf Selbstverantwortung, Solidarität und Eigeninitiative des Bürgers.
- Sie ist konfessionell unabhängig.
- Sie tritt ein für das Recht auf Eigentum und für überschaubare Strukturen in Wirtschaft und Verwaltung.
- Sie fördert die natürlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Voraussetzungen zu einer ausgewogenen Entwicklung des Gemeinwesens.

Sie fördert die natürlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Voraussetzungen zu einer ausgewogenen Entwicklung des Gemeinwesens.

## **II. Mitgliedschaft**

### Art. 3

Der Beitritt zur Partei steht allen politisch Interessierten offen, die sich zu dem in Art. 2 umschriebenen Zweck bekennen. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

### Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss.

### Art. 5

Der Austritt kann unter Wahrung einer einmonatigen Frist durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete Erklärung auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ausscheidende Mitglieder schulden einen Mitgliederbeitrag für das Kalenderjahr, auf dessen Ende hin ihr Austritt statutengemäss erfolgt.

#### Art. 6

Mitglieder, die den Interessen der Partei grob zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Das Ausschlusstraktandum muss mit der Einladung zur Versammlung mindestens fünf Tage im Voraus bekannt gegeben werden. Der Ausschluss kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

#### Art. 7

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht begleichen, kann der Vorstand ausschliessen.

Vorstandsmitglieder sind von der Pflicht, einen Jahresbeitrag zu leisten, für jedes Jahr, in welchem sie (noch) Mitglied des Vorstands gewesen sind, befreit.

### **III. Organisation**

#### **1. Allgemeines**

#### Art. 8

Die Organe der Partei sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

#### Art. 9

Für sämtlich Wahlen und Abstimmungen gilt das Erfordernis der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern diese Statuten nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsehen.

Bei Stimmgleichheit, kommt dem Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten, der Stichentscheid zu.

#### Art. 10

Die Amtsdauer der Organe beträgt vier Jahre.

#### Art. 11

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## 2. Die Generalversammlung

### Art. 12

Zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte werden die Mitglieder jährlich mindestens einmal vom Vorstand zur Generalversammlung einberufen.

Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Verlangt ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung, so ist eine solche vom Vorstand einzuberufen und durchzuführen.

Dient eine Versammlung der Mitglieder einzig der Besprechung von politischen Geschäften, kann sie als Parteiversammlung angekündigt werden.

Zeitpunkt, Ort und Traktanden für ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekannt zu geben.

### Art. 13

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Festsetzen der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzen der Ausgabenkompetenz des Vorstandes (Genehmigung des Budgets)
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle,
- Ausschluss von Mitgliedern
- Revision und Änderung der Statuten
- Auflösung der Partei
- Stellungnahme zu politischen Geschäften, die der Vorstand der Versammlung vorlegt
- Genehmigung der Kandidatenliste bei Gemeindewahlen

### Art. 14

Es kann nur über Gegenstände Beschluss gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt wurden.

### Art. 15

Bei Wahlen und Abstimmungen kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Stimmabgabe verlangen.

### **3. Der Vorstand**

#### Art. 16

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt insbesondere einen Vizepräsidenten, einen Aktuar und einen Kassier. Der Vorstand kann auch weitere Ämter schaffen.

#### Art. 17

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus – sei dies rücktrittshalber, durch Tod oder Ausschluss – so sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, ein geeignetes Mitglied mit sämtlichen Rechten und Pflichten vorläufig als Ersatz in den Vorstand zu wählen (sog. Kooption).

Ein kooptiertes Mitglied gilt als definitiv in den Vorstand gewählt, wenn dessen Wahl von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung bestätigt worden ist.

#### Art. 18

Der Präsident leitet Generalversammlungen und Vorstandssitzungen. Er versammelt den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste, so oft es der Geschäftsgang erfordert oder wenn es von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist.

#### Art. 19

Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann die Traktandenliste um nicht im Voraus angekündigte Traktanden ergänzt werden, wenn ein solcher Antrag von der Mehrheit der an der betreffenden Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder unterstützt wird.

#### Art. 20

Der Vorstand vertritt die Partei nach aussen, Präsident oder Vizepräsident führen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Unterschrift.

Für das Vereinsvermögen gilt eine spezielle Unterschriftenregelung.

#### Art. 21

Der Kassier verfügt in Kollektivunterschrift über das Vereinsvermögen.

Präsident und Vizepräsident verfügen gemeinsam über das Vereinsvermögen, wenn der Kassier verhindert ist. Dazu sind sie kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Art. 22

Im Übrigen kommen dem Vorstand alle Kompetenzen zu, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung zustehen.

Er behandelt insbesondere politische Geschäfte abschliessend, sofern er solche nicht der Generalversammlung unterbreitet und bestimmt die Delegierten.

Der Vorstand kann Kommissionen bilden, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen.

#### **4. Die Revisionsstelle**

Art. 23

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern (Revisoren).

Den Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und halten das Ergebnis im Revisionsbericht fest.

### **IV. Haftung**

Art. 24

Für Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Partei ist damit ausgeschlossen.

### **V. Statutenrevision und Vereinsauflösung**

Art. 25

Eine Änderung oder Revision der Statuten gilt als angenommen, wenn ihr mindestens zwei Drittel der an einer Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Art. 26

Die Auflösung der Partei kann auf Antrag des Vorstandes oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder sie verlangt, erfolgen.

Die Partei wird aufgelöst, wenn der Auflösung mindestens zwei Drittel aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.

Wird die Auflösung der Partei beschlossen, sind sämtliche noch ausstehenden Forderungen der Partei einzuziehen (z.B. Mitgliederbeiträge, Beiträge der Behördenmitglieder etc.) und offene Schulden zu tilgen. Verbleibt der sich in Auflösung befindenden Partei hernach ein Vereinsvermögen, fällt dieses an die Bezirkspartei, sofern die Generalversammlung hierüber nichts Anderes beschlossen hat.

## VI. Inkrafttreten

Art. 27

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 12. April 2023 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 18. März 2015.


Sie treten sofort in Kraft.

Der Präsident:



Daniel Schnyder

Die Vizepräsidentin:



Caroline Ott-Moennig